



Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gemeindegremien und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon

10. Dezember 2019  
(Stand: 1. Januar 2020)



#### **Art. 1**

Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon

Die Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon werden neben den Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV/IV gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und den Beihilfen des Kantons gemäss Zusatzleistungsgesetz (ZLG), nach der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon ausbezahlt.

#### **Art. 2**

Anspruchsvoraussetzungen und -beginn

Die Anspruchsvoraussetzungen und der Anspruchsbeginn richten sich nach Art. 4 der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon.

#### **Art. 3**

Höhe und Berechnung der Gemeindegzuschüsse

<sup>1</sup> Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon wird die Höhe des monatlichen Gemeindegzuschusses durch die Sozialbehörde festgelegt. Die Höhe des Gemeindegzuschusses beträgt monatlich:

a für Alleinstehende	CHF	100
b für Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften	CHF	165
c für Kinder	CHF	50

<sup>2</sup> Wenn der Mietzins das Mietzinsmaximum nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG übersteigt, wird der übersteigende Betrag, jedoch max. CHF 3'600 pro Jahr, bei der Bemessung der Höhe der Gemeindegzuschüsse zusätzlich berücksichtigt.

<sup>3</sup> Das anrechenbare Vermögen richtet sich nach den Bestimmungen des ELG.

<sup>4</sup> Besteht ein Anspruch auf Gemeindegzuschüsse, so kann pro Haushalt jährlich eine einmalige Sonderzahlung ausgerichtet werden. Die Sozialbehörde entscheidet, ob und in welcher Höhe die Sonderzahlung erfolgt. Die Sonderzahlung wird in Abweichung von Art. 7 dieser Durchführungsbestimmungen von der Stadt Opfikon ausgerichtet.

#### **Art. 4**

Verweigerung

Gemeindegzuschüsse werden verweigert, wenn die Beihilfe gemäss § 18 ZLG verweigert oder gekürzt wurde.

#### **Art. 5**

Rückerstattung von Gemeindegzuschüssen

<sup>1</sup> Die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüssen der Stadt richtet sich nach den Bestimmungen des ELG und ZLG.

<sup>2</sup> Die Rückforderung von rechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüssen der Stadt aus dem Nachlass oder bei Vorliegen günstiger Verhältnisse richtet sich nach den Bestimmungen des ELG und ZLG.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon

**Art. 6**

Die Gemeindegzuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons ausbezahlt.

Auszahlung der Gemeindegzuschüsse

**Art. 7**

Das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV richtet sich nach den Bestimmungen ZLG.

Einsprache und Beschwerde

**Art. 8**

Der Vollzug obliegt der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Vollzug

**Art. 9**

- 1 Die Sozialbehörde erlässt die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon gemäss Sozialbehördebeschluss vom 10. Dezember 2019.
- 2 Die Durchführungsbestimmungen treten durch Beschluss der Sozialbehörde vom 10. Dezember 2019 per 1. Januar 2020 in Kraft.

Inkrafttreten

**SOZIALBEHÖRDE OPFIKON**

Präsidentin:

Sekretär:



Heidi Kläusler

Gerd Bolliger

Opfikon, Dezember 2019

Erlass und Inkraftsetzung durch Sozialbehördebeschluss vom: 10. Dezember 2019 per 1. Januar 2020